

Landesstelle Vorarlberg des  
Sozialministeriumservice  
Rheinstraße 32/3  
A-6900 Bregenz

Gebührenfrei gem. § 51 BBG

## FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem **Unterstützungsfonds**, vertreten durch  
die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,  
vertreten durch  
die Leitung der Landesstelle Vorarlberg des Sozialministeriumservice,  
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz,  
als **Fördergeber**

sowie

dem **Land Vorarlberg**, vertreten durch die  
Vorarlberger Landesregierung  
Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
als **Fördernehmender**

## § 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Förderungsvereinbarung ist die Durchführung des Projekts **Persönliche Assistenz – Harmonisierung der Persönlichen Assistenz** in Vorarlberg auf der gesetzlichen Grundlage des § 33 Bundesbehindertengesetz (BBG), sowie gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF. durch den Fördernehmenden.

Die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF. und das Projektförderansuchen (im Ausmaß der Bewilligung) sind Bestandteil der gegenständlichen Förderungsvereinbarung. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen der Förderungsvereinbarung und sodann die des Ansuchens.

## § 2. Förderzeitraum

Die Förderdauer umfasst den Zeitraum von 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen Pflichten aus der Förderungsvereinbarung weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten. Für den Fördergeber besteht nach Ende der Laufzeit weiterhin die Verpflichtung zur Auszahlung auf der Grundlage des Fördervertrages nach erfolgter Endabrechnung.

## § 3. Personenkreis und Nachweis der Zugehörigkeit

Der förderbare Personenkreis sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis richten sich nach § 6 Z. 2 der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF.

## § 4. Förderhöhe und Kostentragung

Die Höhe der Förderung ist mit 50 % der Kosten/Assistenzstunden für die in § 3 erwähnte Zielgruppe, die Persönliche Assistenz nach den Standards der gegenständlichen Richtlinie in Anspruch nimmt, maximal jedoch mit € 18,51 pro geleisteter Assistenzstunde, begrenzt. Es werden nur diejenigen Assistenzstunden gefördert, die in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis erbracht worden sind.

Zusätzlich können für die Deckung von Aufwendungen, die zur Umsetzung des Projektes entsprechend der erwähnten Richtlinie notwendig sind (insbesondere Maßnahmen gemäß § 6 Punkt 3 der gegenständlichen Richtlinie), Kosten in der Höhe von bis zu 15 % des angesuchten Jahresbetrages der Kosten für die Assistenzstunden gefördert werden. Diese Ausgaben sind bei der Abrechnung zu belegen.

Die Gesamtanzahl der geschätzten Assistenzstunden belaufen sich laut dem Fördernehmenden auf 48.400. Übersteigen die tatsächlichen Assistenzstunden die geschätzten Assistenzstunden, kann der Fördernehmende ein weiteres begründetes Ansuchen über die diese Förderungsvereinbarung übersteigenden Assistenzstunden stellen. Die gegenständliche Förderungsvereinbarung stellt dafür kein Präjudiz dar.

Für die Durchführung des gegenständlichen Projektes gewährt der Fördergeber dem Fördernehmenden für den in § 2 vertraglich vereinbarten Zeitraum für geleistete Assistenzstunden sowie für zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von bis zu 15% der sich aus der Förderung der Assistenzstunden ergebenden Förderhöhe eine Förderung aus Mittel des Unterstützungsfonds in der Höhe von maximal € 1.030.266,60 (in Worten: max. Euro eine Million dreißigtausend zweihundertsechundsechzig und sechzig Cent):

Der Förderbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                                 |         |              |
|-------------------------------------------------|---------|--------------|
| • Anteilige Kosten der Assistenzstunden:        | maximal | € 895.884,00 |
| • Zusätzliche Aufwendungen i.d.H.v. bis zu 15%: | maximal | € 134.382,60 |

Bei den Förderungen handelt es sich um **Höchstbeträge**, die sich weder durch eine Überschreitung der oben genannten Kosten noch durch dazukommende Finanzierungskosten oder Umsatzsteuer noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöhen und auch keinerlei Wertsicherung - abseits der in der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF. explizit beschriebenen Anpassungen - unterliegen.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf ausschließlich zur Durchführung des in § 1 beschriebenen Vorhabens nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, verwendet werden.

Aus der gegenständlichen Fördergewährung kann kein Präjudiz für allfällige Förderungen in den Folgejahren abgeleitet werden.

Der Fördernehmende kann zur Abwicklung des Fördergegenstandes dritte Dienstleister:innen heranziehen.

### **§ 5. Auszahlungsmodalitäten**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Antrag des Fördernehmenden auf ein von ihm genanntes Bankkonto. Im Antrag zur Auszahlung übermittelt der Fördernehmende die relevanten Informationen über die angefallenen Kosten bezüglich der Menschen mit Behinderungen, die Persönliche Assistenz nach den im Rahmen der RL festgelegten Standards beziehen, an den Fördergeber.

Der Fördernehmende hat dem Fördergeber jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf der gegenständlichen Förderungsvereinbarung eine Gesamtabrechnung vorzulegen.

Folgende Informationen über die Assistenznehmer:innen der PA hat die Übermittlung zu enthalten: Familienname, Vorname, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse; nach welchen gesetzlichen Bestimmungen ist die Person bezugsberechtigt (Landesgesetzliche Bestimmung, Grad der Behinderung oder Glaubhaftmachung der psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung), wenn vorhanden: Behinderungsart, Pflegestufe; erstmalige Antragstellerin in der Persönlichen Assistenz oder laufende Persönliche Assistenz; Beginn- und voraussichtliches Enddatum der Persönlichen Assistenz; Beendigungsgrund; bewilligte Stunden PA pro Monat; Anzahl der für die Abrechnung beantragten Stunden sowie des Stundensatzes.

Die Abrechnung erfolgt nach der stichprobenweise Überprüfung der eingereichten Assistenznehmer:innen durch den Fördergeber, wobei der Fördernehmende dem Fördergeber das Recht einräumt, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen (Lohnkonten, Stundenaufzeichnungen etc.) einzusehen.

Die für die Abrechnung der Förderung relevanten Unterlagen werden vom Fördernehmenden zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufbewahrt.

Der Fördergeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Der Fördernehmende erklärt sich dazu bereit, an der vom Fördergeber durchzuführenden Evaluierung zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz mitzuwirken.

## § 6. Folgeansuchen

Bei beabsichtigter Weiterführung des Projektes ist das Förderansuchen samt den erforderlichen Unterlagen bis längstens **zwei Monate** vor Auslaufen der vorliegenden Förderungsvereinbarung beim Fördergeber einzubringen.

## § 7. Datenschutz

Der Fördernehmende verpflichtet sich in der vom Fördergeber zur Verfügung gestellten Datenbank WABA die oben genannten Daten einzugeben, oder in einer sonstigen strukturierten Form in Excel über Gover Drive zur Verfügung zu stellen. Datenschutzrechtliche Grundlage dafür ist der § 53 BBG, wobei der Fördergeber nach Artikel 4 (7) DSGVO der Verantwortliche, und der Fördernehmende der Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 (8) DSGVO ist.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen und Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters zur Verarbeitung der Daten der Assistenznehmer:innen bleiben davon unberührt.

Angaben zu den durchzuführenden Arbeiten bzw. zu den Verarbeitungen:

-Gegenstand und Dauer der Verarbeitung: Erfassung von Projekt- und Assistenznehmer:innendaten in der Applikation WABA des Sozialministeriumservice für die Dauer des im gegenständlichen Förderungsvereinbarung vereinbarten Zeitraumes durch den Auftragsverarbeiter.

-Zweck der Verarbeitung: Die Verarbeitung der Projekt- und Assistenznehmer:innendaten dienen einer Evaluierung und dem Verantwortlichen zum Zweck der Prüfung der widmungsge-  
mäßigen Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds zur Erstattung der Kosten des Auf-  
tragsverarbeiters.

-Art der Daten: Die in § 53 BBG angeführten Daten.

-Kategorien betroffener Personen: Personen, die Persönliche Assistenz beim Auftragsverar-  
beiter in Anspruch nehmen.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die im Rahmen dieser Förderungsvereinbarung an-  
geführten Daten dem Verantwortlichen zu übermitteln.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle Bestimmungen der Art. 28 und  
29 DSGVO einhalten wird, insbesondere mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen  
vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Art. 28 Abs. 3  
lit. b DSGVO verpflichtet wird. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der  
mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Aus-  
scheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnah-  
men im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig  
verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, eine:n Subauftragsverarbeiter:in zur Eingabe der Daten  
heranzuziehen.

Der Auftragsverarbeiter trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen  
Vorsorge, dass der Verantwortliche die Bestimmungen der Art. 12 bis 15 und Art. 20 DSGVO  
(Informationsrecht), der Art. 16 und 17 DSGVO (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) und  
des Art. 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) gegenüber der betroffenen  
Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verant-  
wortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt unter  
Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informatio-  
nen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflich-  
ten.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter unmittelbar von Änderungen  
des DSG, der DSGVO und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Verantwortliche  
räumt dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutz-  
bestimmungen einzustellen.

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das  
Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen einge-  
räumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen  
zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genann-  
ten Verpflichtungen notwendig sind. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen  
unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen an-  
dere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Der Auftragsverarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen gemäß bundesgesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln.



Für die Landesstelle Vorarlberg,  
Sozialministeriumservice  
Mag. Milana Kasimlar

Bregenz, am 10.12.25

A handwritten signature in black ink, appearing to be "MR", written over a horizontal dashed line.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin  
Martina Rüscher, MBA MSc

Bregenz, am 10.12.25